

26.09.97

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 25. September 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses
- Drucksache 13/8510 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung
nichtehelicher Kinder
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)
- Drucksache 13/4183 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.10.97

Erster Durchgang: Drs. 891/95

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1371 Abs. 4 werden die Worte „oder Erbsatzberechtigte Abkömmlinge“ gestrichen.
2. In § 1930 werden nach den Worten „vorhanden ist“ das Komma und die Worte „auch wenn diesem nur ein Erbsatzanspruch zusteht“ gestrichen.
3. Die §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 224 eingefügt:

„Artikel 224

**Übergangsvorschrift zum Gesetz
zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher
Kinder vom ... [einsetzen: Datum dieses Gesetzes]**

(1) Die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sind weiter anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. der Erblasser gestorben ist oder
2. über den Erbsatzanspruch eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbsatzanspruch durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.

(2) Ist ein Erbsatzanspruch nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbsatzanspruch geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. Artikel 235 § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1934 d Abs. 5“ gestrichen.
2. § 83 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „oder eines Erbsatzanspruchs“ werden gestrichen.
 - b) Die Verweisung „§§ 1382, 1934 b Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 1382“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kostenordnung

In § 106 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder eines Erbsatzanspruchs oder eines Erbsatzgleichanspruchs“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 226 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

709/97

2. In § 227 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
3. In § 228 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
4. In § 230 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Insolvenzordnung

§ 327 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Höfeordnung

Die Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 12 Abs. 10 werden nach dem Wort „Pflichtteilberechtigten“ das Komma sowie das Wort „Erbersatzberechtigten“ gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

17.10.97

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)**

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. September 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 2 a - neu - (Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben."

Als Folge ist

Artikel 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen.
- b) Der Eingangssatz ist unter Wegfall der Numerierung "1." anzupassen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für geboten, auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen.

Das Nichtehelichengesetz hatte die nichtehelichen Kinder, die bei seinem Inkrafttreten bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatten, von der erbrechtlichen

Neuregelung ausgenommen; ihnen ist bis heute jegliche Erbberechtigung nach ihrem Vater versagt geblieben. Für die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes gibt es keinen hinreichenden Grund.

Entgegen der Auffassung des Bundestages läßt sich die Beibehaltung der Stichtagsregelung keineswegs auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 44, 1 stützen. Das Gericht hat die gesetzgeberische Entscheidung von 1969 gerade nicht als zwingend oder auch nur als naheliegend bezeichnet. Es hat vielmehr eine Reihe von Argumenten für die zeitliche Differenzierung als nicht tragfähig angesehen, hat dem Gesetzgeber allerdings einen breiten Spielraum zugebilligt und ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Spielraum - wie das Gericht mehrfach formuliert - "noch nicht" überschritten sei. Ob die seinerzeitige gesetzgeberische Entscheidung rechtspolitischen Bedenken begegnet, hat das Gericht ausdrücklich offengelassen.

Die heute notwendige Neubewertung erfordert die volle erbrechtliche Gleichberechtigung der vor dem Stichtag Geborenen. Sie müßten sich sonst erneut und in einem Zeitpunkt, in dem die volle erbrechtliche Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder verwirklicht werden soll, diskriminiert fühlen.

Der Umstand, daß vor dem Stichtag die Möglichkeiten einer verlässlichen Vaterschaftsfeststellung sehr viel geringer waren als heute, hat demgegenüber kein Gewicht.

Die volle Gleichbehandlung der Altfälle ist auch deshalb erforderlich, um in diesem Punkt die Rechtseinheit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet herzustellen. In der ehemaligen DDR waren auch die vor dem Stichtag Geborenen seit dem 1. Januar 1976 voll erbberechtigt, denn die völlige Gleichstellung galt dort bereits seit diesem Tage gemäß den §§ 365 bis 367 des Zivilgesetzbuchs der DDR und § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2, 37 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der DDR. Insoweit gilt gemäß Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB für Fälle, in denen ein fiktives DDR-Erbstatut gegeben ist, die Stichtagsregelung nicht. Diese Rechtsungleichheit muß nicht nur aus allgemeinen Erwägungen der innerdeutschen Rechtseinheit beseitigt werden, sondern wegen der gänzlichen Zufälligkeit der gegenwärtigen Differenzierung: Hielte man an ihr fest, so würde die Beteiligung eines vor dem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindes am Nachlaß noch auf lange Zeit davon abhängen, wo der Vater am 02.10.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die Beseitigung der Stichtagsregelung ist im Interesse der vor dem Stichtag Geborenen notwendig. Sie ist für die Väter und sonstigen Angehörigen auch zumutbar. Wenn die volle Gleichbehandlung auch für die vor dem Stichtag Geborenen zu Pflichtteilsansprüchen führt, so ist das auch dann keine unangemessene Belastung, wenn die Beteiligten mit solchen Ansprüchen bislang nicht gerechnet haben. Das Interesse der von der Stichtagsregelung Betroffenen an voller Gleichbehandlung überwiegt vor dem Interesse der übrigen Beteiligten an der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Kinderkommission des Deutschen Bundestages die Aufhebung der Stichtagsregelung gefordert hat.